



## Vorlage

Datum: 26.03.2012  
**Vorlage FB II/1708/2012**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung den beiliegenden 23. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.  
 Die Gebührensatzung ist durch einen 23. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2012 im Übergangsheim:

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
Scheideweg 42a	7,61€qm	7,45 €qm.

Der 23. Nachtrag lautet:

## Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a                      7,61 €/qm.

## Artikel II

Dieser 23. Nachtrag tritt am 01.08.2012 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten der Übergangsheime gedeckt.

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jens Schimmel

### Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

